Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 18 / 25 261
Schriftliche Anfrage

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Marcel Luthe

vom 14. Oktober 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 16. Oktober 2020)

zum Thema:
Polizeiliches Vorgehen am 11.10.2020 am Brandenburger Tor

und **Antwort** vom 30. Oktober 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 02. November 2020)

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Senatsverwaltung für Inneres und Sport

Herrn Abgeordneten Marcel Luthe
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/25261
vom 14. Oktober 2020
über Polizeiliches Vorgehen am 11.10.2020 am Brandenburger Tor

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie bewertet der Senat das in dem vielfach verbreiteten Video eines Journalisten (https://www.facebook.com/reitschuster/videos/3961710743844084/?sfnsn=scwspmo) zu sehende Einsatzhandeln der eingesetzten Polizeikräfte?

2. Weshalb war es erforderlich, zweckdienlich und verhältnismäßig, die in dem Video zu sehende Frau durch drei unterschiedliche Einsatzkräfte in verschiedene Richtungen und in den Rücken zu stoßen, diese dann mit drei Beamten zu Boden zu bringen und sodann wegzutragen?

Zu 1. und 2.:
Das Video zeigt eine Situation am 11. Oktober 2020 auf dem Platz des 18. März im Rahmen eines Einsatzes der Polizei Berlin zum Schutz der Versammlung „Wir werden reden! Diskursaufruf an alle Politiker, mit uns auf Augenhöhe zu sprechen“. Aufgrund eines eingeleiteten Ermittlungsverfahrens gegen die beteiligten Dienstkräfte der Polizei kann zu der gefilmten Situation keine Aussage getroffen werden.

3. Trifft es zu, dass, wie ebenfalls durch den Journalisten an anderer Stelle behauptet (https://www.reitschuster.de/post/warum-schweigen-sie-warum-sehen-sie-weg/), die Polizei anlässlich einer Versammlung an diesem Tage per Durchsage erklärt hat, jeder Anwesende müsse eine sogenannte Mund-Nasen-Bedeckung tragen?

4. Falls zu 3) Ja, auf welcher rechtlichen Grundlage ist diese, jedenfalls in Widerspruch zu § 4 Abs. 4 der aktuellen Fassung der Verordnung stehende Anordnung getroffen worden?

Zu 3. und 4.:
Durch die Polizei Berlin wurden Lautsprecherdurchsagen getätigt, in denen auf die grundsätzliche Trageverpflichtung einer Mund-Nase-Bedeckung bei der Versammlung gemäß § 4 Abs. 2 der zu diesem Zeitpunkt gültigen Fassung der Infektionsschutzverordnung hingewiesen wurde. Auf die grundsätzliche Tragepflicht

war auch bereits in der Anmeldebestätigung der Versammlungsbehörde hingewiesen worden.
Versammlungsteilnehmende, die nach der getätigten Durchsage weiterhin keine Mund-Nase-Bedeckung angelegt hatten, wurden individuell durch die Einsatzkräfte angesprochen, um eine eventuell vorliegende Ausnahme gemäß § 4 Abs. 4 der zu diesem Zeitpunkt gültigen Fassung der Infektionsschutzverordnung abzuklären. Sofern eine solche Ausnahme vorlag, konnten die Betroffenen weiterhin ohne angelegte Mund-Nase-Bedeckung an der Versammlung teilnehmen. Die Betroffenen wurden dann ausdrücklich auf die geltenden Abstandregeln hingewiesen.

5. Stimmt der Senat zu, dass eine solche Anordnung jedenfalls für all diejenigen, die nach § 4 Abs. 4 der VO nicht von einer solchen Regelung betroffen sind und diese auch gar nicht befolgen können, ohne schwere gesundheitliche Schäden in Kauf zu nehmen, faktisch zu einer vollständigen Beseitigung des Grundrechts aus Artikel 8 führt?

Zu 5.:
Die in der Antwort zu den Fragen 3 und 4 dargestellte Verfahrensweise der Polizei führt zu keiner Beseitigung des Grundrechts aus Artikel 8 Grundgesetz und ist aus Sicht des Senats nicht zu beanstanden.

Berlin, den 30. Oktober 2020

In Vertretung

Torsten Akmann
Senatsverwaltung für Inneres und Sport